

Vorlagenummer: Mi 111/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Nutzungsordnung "BBZ Alte Feuerwehr"

Datum: 15.12.2025
Federführung: Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der vorläufigen Nutzungsordnung für das Bürgerbegegnungszentrum (BBZ) „Alte Feuerwehr“ zu.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt / Sachkonto	Haushaltsjahr	Soll	Ist
	2025		
<i>Bemerkungen: keine Auswirkungen auf den Haushalt</i>			

Begründung

Das Bürgerbegegnungszentrum (BBZ) „Alte Feuerwehr“ wurde im Frühjahr 2025 eröffnet. Das Ziel eine Nutzungsordnung zu erlassen, war von vornherein klar. Durch die ersten Nutzungen konnten wiederum Erfahrungen bzw. Grundsätze für eine, zunächst vorläufige, Nutzungsordnung gesammelt werden. Das Ziel ist die Ablösung der vorläufigen Nutzungsordnung evtl. im Jahr 2027. Der Entwurf liegt der Anlage bei.

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Stadtvertretung Mirow (Entscheidung)	16.12.2025	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Anhörung)	27.01.2026	N
Stadtvertretung Mirow (Entscheidung)	03.02.2026	Ö

Anlage/n

1 - Mi 110_25 Anlage Entwurf Nutzungsordnung BBZ (öffentlich)

Vorläufige Nutzungsordnung für das Bürgerbegegnungszentrum (BBZ) „Alte Feuerwehr“

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerbegegnungszentrum (BBZ) „Alte Feuerwehr“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mirow.
- (2) Es dient der Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und informativen Austausches, sowie der Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Die Einrichtung steht natürlichen und juristischen Personen im Rahmen dieser Nutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Geltungsdauer

- (1) Mit der Inbetriebnahme des BBZ im Frühjahr 2025 beginnt ein vorläufiger Nutzungszeitraum („Rumpfgeschäftsjahr“).
- (2) Im Anschluss erfolgt eine Evaluation der praktischen Erfahrungen. Darauf aufbauend erstellt die Stadt Mirow eine endgültige Nutzungsordnung.
- (3) Bis zu deren Inkrafttreten gelten die nachstehenden Grundsätze.

§ 3 Zulässige Nutzungsarten

- (1) Zulässig sind insbesondere:
 1. kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte oder Ausstellungen,
 2. informative Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops oder Diskussionsformate,
 3. bürgerschaftliche, soziale und gemeinnützige Aktivitäten,
 4. sonstige Veranstaltungen, die dem Zweck des BBZ gemäß § 1 entsprechen.
- (2) Ein Anspruch auf Zulassung der Nutzung besteht nicht.

§ 4 Unzulässige Nutzungsarten

- (1) Untersagt sind:
 1. rein parteipolitische Veranstaltungen,
 2. Veranstaltungen politischer Gruppen, Organisationen oder Parteien, die ausschließlich der Werbung, Profilierung oder Verfolgung parteipolitischer Ziele dienen.
- (2) Die Stadt kann eine Nutzung ablehnen, wenn sie dem Zweck der Einrichtung zuwiderläuft oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Über Ausnahmen von § 4 entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Als Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht:
 1. Podiumsdiskussionen oder Informationsveranstaltungen im Auftrag oder im Namen der Stadt Mirow
 2. Veranstaltungen mit Vertreterinnen oder Vertretern staatlicher Exekutivbehörden (Landkreis, Land, Bund, Europäische Union),
 3. Veranstaltungen mit Vertretern des diplomatischen Korps, Partnerstädten oder Partnerregionen,

4. Ausstellungen mit öffentlichem Interesse.
 - (3) Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 6 Antragstellung und Verfahren

- (1) Die Nutzung des BBZ ist rechtzeitig vor dem geplanten Termin schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Mirow zu beantragen.
- (2) Die Stadt Mirow kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies zur Prüfung erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung wird erst mit schriftlicher oder elektronischer Bestätigung der Stadt Mirow wirksam gestattet.
- (4) Die Stadt Mirow kann Auflagen erteilen, insbesondere zu Sicherheits-, Brandschutz- und Hausordnungsaspekten.

§ 7 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzenden haben die Räumlichkeiten und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Sie sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu Brandschutz, Jugendschutz und Versammlungsrecht, verantwortlich.
- (3) Die Nutzenden haben für eine ordnungsgemäße Aufsicht und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- (4) Schäden sind unverzüglich der Stadt anzugeben; die Verursachenden haften für alle verursachten Schäden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Mirow haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Beschäftigten beruhen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Mirow für eingebrachte Gegenstände der Nutzenden oder der Teilnehmenden wird ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzenden stellen die Stadt Mirow von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese vorläufige Nutzungsordnung tritt mit Eröffnung des BBZ in Kraft.
- (2) Änderungen bleiben der Stadt Mirow vorbehalten.
- (3) Mit Genehmigung der Nutzung erkennen die Nutzenden diese vorläufige Nutzungsordnung verbindlich an.

Mirow, den